

Nürnberger Abhandlungen
zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Heft 22

Der Prämienrücklauf in der Lebensversicherung

Von

Kurt F. Ziegler



Duncker & Humblot · Berlin

KURT F. ZIEGLER

Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung

**NÜRNBERGER ABHANDLUNGEN
ZU DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Eichler, Prof. Dr. Hanns Linhardt,
Prof. Dr. Theodor Scharmann, Prof. Dr. Dr. Walter Weddigen**

Verantwortlicher Herausgeber: H. Eichler

Heft 22

Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung

Von

Dr. Kurt F. Ziegler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1964 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1964 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

n 2

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Das Wesen des Rückkaufes

I. Einführung	11
II. Die rechtliche Natur des Rückkaufes	13
III. Die Kündigung als Voraussetzung der Ausübung des Rückkaufes	16
1. Die Kündigung als Gestaltungsrecht des Versicherungsnehmers	16
a) Das freie Kündigungsrecht	16
b) Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des freien Kündigungsrechts	17
aa) Hinweis auf die lange Dauer des Versicherungsvertrages	17
bb) Die persönlichen Verhältnisse des Versicherten	18
cc) Billigkeitserwägungen	19
2. Das Recht zur Kündigung	20
a) Voraussetzungen	20
b) Berechtigter	21
c) Teilkündigung	29
3. Die Kündigung	29
a) Rechtliche Natur	29
b) Zeitpunkt	29
c) Ausübender	30
d) Empfänger der Kündigungserklärung	33
e) Form	33
f) Inhalt	33
g) Wirkungen	34
aa) In zeitlicher Hinsicht	34
bb) In sachlicher Hinsicht	35
IV. Das Kündigungsrecht des Versicherers	36
1. Nichtzahlung einer Folgeprämie	36
2. Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	37
a) Tatbestände im allgemeinen	37
b) Die Begriffe „Unverschuldet und Nichtkenntnis“	37

c) Voraussetzung für das Kündigungsrecht	38
d) Wirkungen	38
V. Die gesetzliche Rückkaufspflicht	39
1. Gesetzliche Regelung	39
2. Kritische Würdigung der gesetzlichen Regelung	40
a) Ist die Rückkaufsklausel ein wesensfremdes Merkmal des Versicherungsvertrages?	40
b) Ethische Argumente gegen das Rückkaufsrecht	42
c) Häufung des Rückkaufsbegehrens in Krisenzeiten	44
aa) Spekulation auf das Agio	44
bb) Eigenart des Versicherungsbetriebes	45
d) Die gesetzliche Rückkaufspflicht als Folge der allgemein ge- übten Geschäftspraxis und des freien Kündigungsrechtes ...	46

Zweites Kapitel

Die Rückvergütung

I. Der Begriff Rückvergütung	48
II. Die Prämienberechnung als Begründung für den Rückvergütungs- anspruch des Versicherungsnehmers	49
1. Die natürliche Prämie und ihre Nachteile	49
a) Die Gefahrengemeinschaft in der Lebensversicherung	49
b) Die steigende Sterbenswahrscheinlichkeit	49
2. Die wirtschaftsnotwendige Prämienberechnung	50
a) Die einmalige Nettoprämie	50
b) Die laufende Nettoprämie	51
c) Die ausreichende Prämie	52
3. Vergleich der rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ...	53
a) Grundsätzliches	53
b) Die Risiko-Lebensversicherung	54
c) Die reine Erlebensfallversicherung	55
d) Die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall	55
e) Die lebenslängliche Todesfallversicherung	55
III. Das Deckungskapital als Grundlage zur Berechnung der Rückver- gütung	56
1. Begriff und Arten des Deckungskapitals	56
a) Der Begriff des Deckungskapitals	56
b) Die Arten des Deckungskapitals	57
aa) Das Gesamtdeckungskapital	57
bb) Das Einzeldeckungskapital	57

2. Die rechtliche Natur des Deckungskapitals	60
a) Die früheren Theorien	60
b) Der vertragliche Ursprung des Deckungskapitals	62
c) Zusammenhang des Deckungskapitals mit der einzelnen Prämie	64
d) Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Deckungskapital ..	64
aa) Allgemeines	64
bb) Die Identität des Rechts am Deckungskapital mit dem Recht auf die Versicherungssumme	65
cc) Bedingte und unbedingte Leistungspflicht des Versicherers	66
dd) Das Recht auf das Deckungskapital als bedingter Anspruch	67
IV. Andere Grundlagen zur Berechnung der Rückvergütung	68
V. Die Bemessung der Rückvergütung	68
1. Das positive Deckungskapital	68
2. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf das rechnungsmäßige Deckungskapital	69
3. Der Abzug am Deckungskapital beim Rückkauf	73
a) Gesetzliche Grundlage	73
aa) Höhe des Abzuges	73
bb) Rechnungsgrundlagen für den Abzug	73
b) Kritische Würdigung der Rechtfertigungsgründe für den Abzug	74
aa) Verhinderung des Überhandnehmens vorzeitiger Vertragsauflösungen	74
bb) Schutz des vertragstreuen Versicherers	83
cc) Ausgleich ungedeckter Verwaltungskosten	84
dd) Schadloshaltung des Versicherers für entgangenen Gewinn	85
ee) Notwendigkeit der Anlage von Teilen des Deckungsstocks in leichtflüssiger Form für mögliche Rückkaufsfälle	86
ff) Möglichkeit der Antiselektion	87
4. Die Gewinnbeteiligung und der Rückkauf	95
a) Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung	95
b) Das Wesen der Gewinnansammlung	96
c) Die Gewinnverteilung	98
d) Die Gewinnanteile beim Rückkauf	100
5. Die versicherungsmathematische Ermittlung des Rückkaufswertes	102
a) Die Berechnung der Einmalprämie	103
b) Die jährliche Prämie	104
c) Der Bruttobeitrag der gemischten Versicherung	106

d) Das Deckungskapital der gemischten Versicherung	107
e) Das gezillmerte Deckungskapital	110
f) Der Rückkaufswert	112
6. Tabelle der Rückvergütungswerte	112
7. Vergleich der geldwerten Leistungen bei vorzeitigem Rückkauf	115
VI. Die Fälligkeit der Rückvergütung	117
1. Die Auszahlung der Rückvergütung	117
2. Das Zahlungsverbot durch das Aufsichtsamt	118
3. Die Unvollständigkeit des § 89 VAG	119
VII. Empfänger der Rückvergütung	120
VIII. Weitere Anwendungsfälle der Rückvergütung	122
1. Rücktritt und Anfechtung durch den Versicherer	122
2. Der Rückkaufswert als Höchstgrenze für die Beleihbarkeit einer Versicherung	123

Drittes Kapitel

Die Auswirkungen des Rückkaufes

I. Erlöschen des Versicherungsverhältnisses	124
1. Bei Kündigung durch den Versicherer	124
2. Bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer	125
II. Vorzeitige Fälligkeit einer vom Versicherer gewährten Hypothek ..	125
III. Die steuerlichen Folgen des Prämienrückkaufes	128
1. Bei der Einkommensteuer	128
a) Bei laufender Beitragszahlung	129
b) Bei Einmalbeitragsleistung	129
2. Bei der Erbschaftsteuer	130
Literaturverzeichnis	132

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	= alte Fassung
a. G.	= auf Gegenseitigkeit
ALVB	= Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen
AO	= Abgabenordnung
AVB	= Allgemeine Versicherungsbedingungen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BVerwGG	= Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
DK	= Deckungskapital
ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
ESTDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	= Einkommensteuergesetz
GenG	= Genossenschaftsgesetz
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, Mannheim-Berlin-Leipzig-Hamburg
HdV	= Handwörterbuch des Versicherungswesens
HS	= Halbsatz
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
JR	= Juristische Rundschau für die Privatversicherung, Berlin — bis 1943 —
JW	= Juristische Wochenschrift, Leipzig-Berlin
KG	= Kammergericht
KO	= Konkursordnung
LG	= Landgericht
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, München-Berlin-Leipzig
n. F.	= neue Fassung
NJV	= Neue Juristische Wochenschrift, München-Berlin
OLG	= Oberlandesgericht
Pr.	= Praxis des Versicherungsrechts. Beilage zur „Öffentlich-rechtlichen Versicherung“ (1926—1928: „Versicherung und Geldwirtschaft“)

RAG	= Reichsarbeitsgericht
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGRK	= Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig
RW	= Rückkaufwert
RzW	= Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
Se.	= Summe
UmstG	= Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens, in Kraft seit 27. 6. 1948
V	= Versicherung
VA	= Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin
VAG	= Versicherungsaufsichtsgesetz
VerAfP	= Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin-Leipzig
VersR	= Versicherungsrecht, Karlsruhe
VN	= Versicherungsnehmer
VSe.	= Versicherungssumme
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz
ZfV	= Zeitschrift für Versicherungswesen, Hamburg
ZVersWiss.	= Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin

Erstes Kapitel

Das Wesen des Rückkaufes

I. Einführung

In den Anfangszeiten der Lebensversicherung war es keineswegs üblich, daß im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung der Versicherer den Teil der empfangenen Versicherungsbeiträge, den er für die Übernahme des Risikos und zur Abdeckung der entstandenen Verwaltungskosten nicht verbraucht hatte, an den Versicherungsnehmer zurückgab. Die Erkenntnis, daß die Sachlage eine Erstattung des Rückkaufswertes gebietet, ist erst allmählich, vor allem unter dem Druck des zunehmenden Wettbewerbs gewonnen worden. Sie hatte sich aber bis zur gesetzlichen Regelung durch das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. 5. 1908 nicht vollständig und keinesfalls einheitlich durchsetzen können. Die gesetzliche Normierung des Prämienrückkaufes war deshalb zu ihrer Zeit eine treffliche Maßnahme zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer¹.

Die maßgeblichen Bestimmungen über das Rückkaufsrecht sind in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 VVG niedergelegt: „Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten. (Abs. 2.) Das gleiche gilt bei einer Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Art, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist.“

Die wesentliche Voraussetzung für den Rückkauf einer Lebensversicherung liegt also in der unbedingten Leistungspflicht des Versicherers². Eine solche Versicherung ist z. B. die lebenslängliche Todesfall- und die gemischte Versicherung. Nicht rückkaufsfähig sind dagegen Versicherungen mit bedingter Leistungspflicht, bei denen es also ungewiß ist, ob das versicherte Ereignis überhaupt einmal eintreten wird wie bei der

¹ Falter, E.: Rückkauf. In: Finke, E.: HdV, 2. Bd., Darmstadt 1958, Sp. 1756.

² Koenig, W.: Begriff und Bedeutung des Deckungskapitals in der schweizerischen Versicherungsgesetzgebung. In: Festgabe Moser, Bern 1931, S. 413 f.

Risiko-Lebensversicherung und den einfachen Formen der Renten-Versicherung.

Bei der Risiko-Todesfallversicherung hängt die Fälligkeit davon ab, ob der Versicherte während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt. Die Prämie für diesen Versicherungstarif setzt sich zusammen aus dem Risikobeitrag und dem Verwaltungskostenersatz; sie enthält also keinen Sparanteil. Deshalb kann überhaupt kein Deckungskapital entstehen, so daß für die Gewährung eines Rückkaufswertes die notwendige Grundlage fehlt.

Bei der einfachen Rentenversicherung bildet sich zwar, ebenso wie bei der Risiko-Erlebensfallversicherung, ein Deckungskapital. Da der Versicherer aber bei der Prämienkalkulation von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Deckungskapitalien der durch Tod erlöschenden Versicherungen auf die überlebenden Versicherten übergehen, wird das Deckungskapital in voller Höhe für die Sicherstellung der Versicherungsleistungen an die Überlebenden benötigt. Würde der Versicherer bei Kündigung einer solchen Versicherungsart den Rückkaufswert trotzdem auszahlen, so könnte hierdurch die Erfüllbarkeit der übrigen Versicherungen gefährdet werden. Hier verbietet sich also die Auszahlung von Rückkaufswerten.

Ob eine Lebensversicherung mit unbedingter Leistungspflicht vorliegt, ist nicht in jedem Fall und nicht ohne Schwierigkeit zu entscheiden. So hatte das Reichsaufsichtsamt über die Rückkaufsfähigkeit einer Lebensversicherung mit festem Auszahlungstermin zu befinden, die durch den Tod des Versorgers beitragsfrei geworden war. Trotz des Fehlens besonderer Vertragsbestimmungen bejahte es hier die Rückkaufsfähigkeit. Als Grundlage für die Bemessung des Rückkaufswertes sollte dabei das nach den geschäftsplanmäßig festgelegten Grundsätzen errechnete Deckungskapital dienen (VerAfP 1931, 102; 1932, 144).

Ebenfalls einer Klärung durch das Reichsaufsichtsamt bedurfte die Frage, ob bei Renten- oder Erlebensfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr oder bei Todesfallversicherungen mit Erlebensfallbonifikation, soweit diese vom technischen Standpunkt aus³ als ganz oder teilweise rückkaufsfähig angesehen werden konnten, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 176 VVG vorliegen. Auch hier hat das Reichsaufsichtsamt grundsätzlich zu Gunsten der Versicherungsnehmer entschieden (VerAfP 1931, 103).

Es ist ferner zweifelhaft gewesen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Kombinationen von Kapital- und Rentenversicherungen rückkaufsfähig sind. Hier kann nämlich, wenn man das Deckungskapital als Einheit betrachtet, der seltene Fall eintreten, daß der Rückkaufswert

³ Vgl. hierzu 2. Kapitel, Abschnitt II 3.

über der für den Todesfall vorgesehenen Leistung liegt. Das Reichsaufsichtsamt hat in solchen Fällen verfügt, daß der überschießende Betrag nicht ohne weiteres einbehalten werden kann, aber erst ein Jahr nach Beantragung des Rückkaufswertes auszuzahlen ist, vorausgesetzt, daß der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Das Reichsaufsichtsamt hat ferner den Standpunkt vertreten, daß bei beitragsfreien Versicherungen die Verwaltungskostenrückstellung und, sofern bei beitragspflichtigen Versicherungen eine Verwaltungskostenrückstellung zu bilden war, auch diese in der im Zeitpunkt der Vertragsauflösung maßgebenden Höhe rückkauffähig ist (VerAfP 1934, 124)⁴.

II. Die rechtliche Natur des Rückkaufes

Die Bezeichnung „Prämienrückkauf“ entstammt der Versicherungspraxis. Es ergibt sich deshalb für die rechtliche Natur des Rückkaufs die Frage, ob diese Bezeichnung das juristische Verhältnis richtig wiedergibt. Handelt es sich hier wirklich um einen Kauf, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, oder kann der Rückkauf schon durch die einseitige Willenserklärung des Versicherungsnehmers bewirkt werden¹?

Engelbrecht² vertritt die Ansicht, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegen Übernahme der Verpflichtung zur Leistung der Prämie zunächst das Recht auf die Versicherungssumme verkauft und sich dabei verpflichtet, dieses Recht unter gleichzeitiger Tilgung des Rechtes des Versicherers auf die weitere Prämienzahlung zurückzukaufen, sobald gewisse, vertraglich festgelegte Bedingungen erfüllt sind. So gesehen, handelt es sich also um einen Kauf, bei dem es darauf ankommt, den wirklichen Wert des Rechtes des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme und des Versicherers auf die Prämienzahlung zu bestimmen.

Julliot de la Morandière bezeichnet in seinem Werk „De la réserve mathématique“³ den Rückkauf einer Lebensversicherung als „die vorzeitige Zahlung der Versicherungssumme“. Er geht von der Auffassung aus, daß der Versicherungsnehmer nur ein Recht auf die Versicherungssumme besitze, auf die volle, wenn alle Prämien gezahlt sind, auf die verminderte, wenn nur ein Teil der Prämien entrichtet ist. Der Anspruch auf den Rückkaufswert ist also identisch mit dem Anspruch auf die Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat je nach der Ver-

⁴ So Falter, E.: Rückkauf. In: Finke, E.: HdV, a. a. O., Sp. 1756.

¹ So Bosshart, A.: Rückkauf und Umwandlung einer Lebensversicherung, Diss. Zürich 1927, S. 48.

² Engelbrecht, G.: Die rechtliche und technische Natur des Rückkaufs in der Lebensversicherung. In: Assekuranz-Jahrbuch, 29. Bd., Wien 1908, S. 116 ff.

³ Morandière, Julliot Leon de la: De la Réserve Mathématique des primes dans L'Assurance, Thèse, Paris 1909, S. 498.